

Synopse

**Teilrevision GOCR 2024**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **171.1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<b>Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (GOCR)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">171.1</a> (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOCR] vom 22. März 2000) (Stand 18. Mai 2022) wird wie folgt geändert:
<b>Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOCR)</b>	<b>Geschäftsordnung des Grossen RatesRats des Kantons Thurgau (GOCR)</b>
vom 22. März 2000	
<p><b>§ 1</b>                      Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode</p> <p><sup>1</sup> Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.</p> <p><sup>2</sup> Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. <del>Der Alterspräsident</del>Die Alterspräsidentin oder <del>die Alterspräsidentin</del>der Alterspräsident eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig <del>einen Sekretär</del>eine Sekretärin oder <del>eine Sekretärin</del>einen Sekretär sowie vier Stimmzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der</del>Die neue PräsidentinPräsidentin oder <del>dieder</del> neue PräsidentinPräsident übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><b>§ 2</b> Wahlgenehmigung</p> <p><sup>1</sup> Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekurse mit den Akten zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil.</p>	<p><sup>3</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates <u>Rats</u> über die Gültigkeit ihres <u>Mandates</u><del>Mandats</del> nicht an den Verhandlungen teil.</p>
<p><b>§ 3</b> Amtsgelübde</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p> <p><sup>2</sup> Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>	<p><sup>1</sup> Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem <u>Ratsbüro</u><del>Büro</del> das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p> <p><sup>2</sup> <u>Regierungsräte</u><del>Regierungsrätinnen</del> oder <u>Regierungsrätinnen</u>, <del>der</del> <u>Staatsschreiber</u><del>Regierungsräte, die Staatsschreiberin</del> oder <u>die Staatsschreiberin</u>, <del>der</del> <u>Generalstaatsanwalt</u><del>der Staatsschreiber, die Generalstaatsanwältin</del> oder <u>die Generalstaatsanwältin</u>, <del>der</del> <u>Generalstaatsanwalt</u> und <u>Richter</u><del>Richterinnen</del> oder <u>Richterinnen</u> <del>Richter</del> der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem <u>Ratsbüro</u><del>Büro</del> das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>
<p><b>§ 5</b> Ordentliche Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai gewählt.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an</del> <u>An</u> der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai <u>finden die Wahlen für das Amtsjahr sowie weitere ordentliche Wahlen statt. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer des Amtsjahrs, die übrigen Büromitglieder für die Dauer der Legislatur gewählt.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>2</sup> An dieser Sitzung finden weitere ordentliche Wahlen statt.</p>	<p><sup>2</sup> <del>An dieser Sitzung</del> <u>Die Wahlen gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 3 bis Ziff. 11 finden weitere ordentliche Wahlen im Januar vor der Eröffnungssitzung statt.</u></p>
<p><b>§ 6</b> Ratsbüro</p> <p><sup>1</sup> Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup>; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Büro besteht aus dem <del>Ratspräsidium mit</del> <u>Präsidium</u>, dem <del>Präsidenten oder der Präsidentin, Vizepräsidium</del>, dem <del>Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin</del>, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden <u>und je einem Mitglied (Beisitzende) der noch nicht im Büro vertretenen Fraktionen.</u></p> <p><sup>3</sup> Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des <del>Grossen Rates</del> <u>Rats</u> sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des <del>Grossen Rates</del> <u>Rats</u> zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des <del>Grossen Rates</del> <u>Rats</u> in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz<sup>2)</sup>; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann das Büro zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs von der Geschäftsordnung abweichen. Es hat den Rat darüber unverzüglich zu informieren.</p> <p><sup>5</sup> Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.</p>
<p><b>§ 7</b> Ratspräsidium</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.</p>	<p><sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des <del>Grossen Rates</del> <u>Rats</u>.</p>

<sup>1)</sup> RB [170.3](#)

<sup>2)</sup> RB [170.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>2</sup> Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p><sup>3</sup> Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.</p> <p><sup>5</sup> Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.</p>	
<p><b>§ 8</b> Ratssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Sekretariates unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des <del>Sekretariates</del><u>Sekretariats</u> unterzeichnen mit dem <del>Präsidenten oder der Präsidentin</del><u>Präsidium</u> die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.</p>
	<p><b>§ 9a</b> Beisitzende</p> <p><sup>1</sup> Die Beisitzenden können Stellvertretungsaufgaben und besondere Aufgaben im Büro wahrnehmen.</p>
<p><b>§ 13</b> Einladung</p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates.</p>	<p><sup>1</sup> Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u>.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p>	
<p><b>§ 15</b> Besucher und Besucherinnen</p> <p><sup>1</sup> Besuchern und Besucherinnen steht eine Tribüne zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen.</p>	<p><b>§ 15</b> <del>Besucher</del><u>Besucherinnen</u> und <del>Besucherinnen</del><u>Besucher</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Besuchern</del><u>Besucherinnen</u> und <del>Besucherinnen</del><u>Besuchern</u> steht eine Tribüne zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 16</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.</p>	<p><sup>3</sup> Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren <del>des Votanten</del> <u>der Votantin</u> oder <del>der Votantin</del> <u>des Votanten</u> oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, <del>Berichterstattern</del> <u>Berichterstatterinnen</u> oder <del>Berichterstatterinnen</del> <u>Berichterstattern</u> entscheidet das Büro.</p>
	<p><b>§ 16a</b> Elektronische Übertragung der Ratsdebatten</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p><sup>1</sup> Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkenntlich sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und sind danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.</p> <p><sup>3</sup> Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Büro.</p>
<p><b>§ 17</b> Propagandamaterial</p> <p><sup>1</sup> Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgelände oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros.</p>	<p><b>§ 17</b> Propagandamaterial, <u>Kundgebungen</u></p> <p><sup>1</sup> Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgelände oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen, <u>eine Kundgebung oder ähnliche Aktionen durchführen</u> will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros.</p>
<p><b>§ 18</b> Namensaufruf, Präsenz</p> <p><sup>1</sup> Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf.</p> <p><sup>2</sup> Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.</p>	<p><b>§ 18</b> Namensaufruf, Präsenz, <u>Präsenzerfassung</u></p> <p><sup>1</sup> Nach Eröffnung der Sitzung <u>erfolgt der Namensaufruf wird die Präsenz erfasst</u>.</p> <p><sup>2</sup> Wer verspätet erscheint oder <u>vorzeitig weggehen muss die Sitzung vorzeitig verlässt</u>, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.</p>
<p><b>§ 20</b> Dringlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</p>	<p><sup>1</sup> Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des <u>Regierungsrates</u> <u>Regierungsrats</u> möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Abs. 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln.</p>
<p><b>§ 21</b> Vorlagen des Regierungsrates</p>	<p><b>§ 21</b> Vorlagen des Regierungsrates, <u>Regierungsrats</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>1</sup> Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.</p> <p><sup>3</sup> Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige <u>Kommission</u> oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.</p>
<p><b>§ 21a</b> Kommissionsbericht</p> <p><sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des <del>Rates</del><u>Rats</u> einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.</p>
<p><b>§ 22</b> Eintreten, Rückweisung, Detailberatung</p> <p><sup>1</sup> Bei jeder Vorlage ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.</p> <p><sup>3</sup> In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei jeder <del>Vorlage</del><u>Vorlagen, auf die nicht obligatorisch eingetreten werden muss</u>, ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, <del>sofern Eintreten nicht obligatorisch ist,</del> zu beschliessen. <u>Berichte können ohne Eintreten behandelt werden.</u> Wird Eintreten <u>nicht bestritten oder beschlossen</u>, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.</p>
<p><b>§ 23</b> Wortbegehren</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>1</sup> Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen.</p> <p><sup>3</sup> Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>	<p><sup>2</sup> Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den <del>Sprechern</del><u>Sprecherinnen</u> oder <del>Sprecherinnen</del><u>Sprechern</u> der Fraktionen.</p> <p><sup>3</sup> Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten <del>Rednern</del><u>Rednerinnen</u> oder <del>Rednerinnen</del><u>Rednern</u> ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.</p>
<p><b>§ 29</b> Schluss der Diskussion</p> <p><sup>1</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>	<p><sup>2</sup> Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. <del>Der Sprecher</del><u>Die Sprecherin</u> oder <del>die Sprecherin</del><u>der Sprecher</u> der vorberatenden Kommission und des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> haben Anrecht auf ein Schlusswort.</p>
<p><b>§ 32</b> Durchführung der Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.</p>	<p><b>§ 32</b> Durchführung der <del>Abstimmung</del><u>Wahlen und Abstimmungen</u></p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme <u>bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen über das elektronische Abstimmungssystem ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich, Das Stimmverhalten</u> der Stimme enthalten. <del>In Schlussabstimmungen einzelnen Ratsmitglieder</del> und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen<u>das Gesamtergebnis werden im Ratssaal angezeigt und mit dem Protokoll öffentlich gemacht.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>3</sup> Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmenzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.</p> <p><sup>5</sup> Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.</p>	<p><sup>2bis</sup> Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, geben die Ratsmitglieder ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen. Zudem sind die Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn mindestens 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die <u>Wahl oder die Abstimmung</u> wiederholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmenzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll. <u>Das Protokoll wird veröffentlicht.</u></p> <p><sup>5</sup> <del>Die Abstimmung ist Bei Abstimmungen durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die geben die</del> Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden <u>wird</u> protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden. <u>Das Protokoll wird veröffentlicht.</u></p>
<p><b>§ 35</b> Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen <u>gemäss § 32</u> protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen <u>Wortprotokoll.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>3</sup> Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder im Internet eingesehen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und <del>liegt in auf der folgenden, ausnahmsweise</del> <u>Internetseite des Grossen Rats</u> in der übernächsten Sitzung <del>im Ratssaal auf</del> <u>Regel am Vortag der Folgesitzung veröffentlicht</u>. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage <u>elektronischen Publikation</u> schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro <u>abschliessend</u>.</p>
<p><b>§ 37</b> Vorberatende Kommission</p> <p><sup>1</sup> Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzubereiten.</p> <p><sup>1bis</sup> Zur konsultativen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, beantragt der Regierungsrat rechtzeitig die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des <del>Regierungsrates</del> <u>Regierungsrats</u> gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.</p>
<p><b>§ 38</b> Erste und zweite Lesung</p> <p><sup>1</sup> Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zuge stellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, findet nur eine Lesung statt.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates <u>Rats</u> bedürfen, findet nur eine Lesung statt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><b>§ 41</b> Behördenreferendum</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.</p>	<p><sup>1</sup> Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist <u>auszuzählen zu ermitteln</u>.</p>
<p><b>§ 42</b> Botschaft an die Stimmberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.</p>	<p><sup>1</sup> Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des <u>Grossen Rates/Rats</u> veröffentlicht.</p>
	<p><b>§ 42a</b> Datum der Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Persönliche Vorstösse tragen das Datum der Ratssitzung, an der sie eingereicht werden. Werden sie früher eingereicht, gilt das Datum der nächstfolgenden Ratssitzung. Vorstösse mit Antrag auf Dringlichkeit tragen das Datum der Einreichung.</p>
	<p><b>§ 42b</b> Form</p> <p><sup>1</sup> Persönliche Vorstösse werden in Papierform mit Originalunterschrift an einer Ratssitzung, elektronisch oder postalisch bei den Parlamentsdiensten eingereicht.</p> <p><sup>2</sup> Elektronisch eingereichte Vorstösse müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Vorstoss muss bis Sitzungsbeginn bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Einreichung per Post setzt voraus, dass der Vorstoss in Papierform mit Originalunterschrift eingeht. Der Vorstoss muss bis am Vortag vor einer Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingetroffen sein.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p><sup>4</sup> Die Parlamentsdienste lassen den Vorstoss mit Ausnahme der Einfachen Anfrage bei den Ratsmitgliedern zur Mitunterzeichnung zirkulieren.</p>
<p><b>§ 43</b> Parlamentarische Initiative</p> <p><sup>1</sup> Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.</p> <p><sup>5</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des <u>RatesRats</u> vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des <u>RegierungsratesRegierungsrats</u> ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des <u>RatesRats</u>.</p>
<p><b>§ 44</b> Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative</p> <p><sup>1</sup> Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.</p>	<p><sup>1</sup> Das Büro weist nach Anhören des <u>RegierungsratesRegierungsrats</u> eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Rückweisung aus der Mitte des <u>RatesRats</u> angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><b>§ 46</b> Motion</p> <p><sup>1</sup> Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.</p> <p><sup>5</sup> Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p> <p><sup>6</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.</p> <p><sup>6</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.</p>
	<p><b>§ 47b</b> Kantonsreferendum</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p><sup>1</sup> Wer ein Kantonsreferendum im Sinne von Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung ergreifen will, hat dem Präsidium den Erlass und einen Entwurf des Beschlusses des Grossen Rats mit einer kurzen Begründung bis am Vortag der vorletzten Ratssitzung vor Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist vorzulegen.</p>
<p><b>§ 48</b> Leistungsmotion</p> <p><sup>1</sup> Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.</p> <p><sup>5</sup> Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.</p>	<p><sup>1</sup> Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten <del>Leistungsgruppen</del><u>Produktgruppen</u> ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, <del>oder basiert</del><u>ist</u> ein zu streichendes Leistungsziel <del>aufin</del> <u>auf</u> einem konkreten <del>Auftrag des Gesetzes</del><u>Gesetz festgelegt</u>, ist <del>der Weg der</del> <u>statt einer Leistungsmotion eine Motion</u> zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage <del>vorweg zu beschreiten</del><u>einzureichen</u>.</p>
<p><b>§ 50</b> Interpellation</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>1</sup> Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p> <p><sup>5</sup> Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates <u>Rats</u> zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Antwort des <del>Regierungsrates</del> <u>Regierungsrats</u> erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.</p>
<p><b>§ 51</b> Einfache Anfrage</p> <p><sup>1</sup> Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p><sup>1</sup> Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des <del>Rates</del> <u>Rats</u> ausgehen und ist <del>dem Präsidium</del> <u>den Parlamentsdiensten</u> unterzeichnet einzureichen. <del>Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.</del></p> <p><sup>1bis</sup> Eine Einfache Anfrage darf höchstens fünf Fragen ohne zusätzliche Teilfragen umfassen. Wird die Anzahl Fragen überschritten, weist das Präsidium die Einfache Anfrage zurück.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. <del>Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt.</del> Eine Diskussion findet nicht statt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><b>§ 54</b> Petitionen</p> <p><sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes<sup>1)</sup> anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.</p>	<p><sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes<sup>2)</sup> anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. <del>In den anderen Fällen</del> Bei Bedarf kann die Justizkommission <del>die</del><u>eine</u> Stellungnahme des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht <del>und stellt Antrag</del>. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.</p>
<p><b>§ 55</b> Andere Eingaben</p> <p><sup>1</sup> Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde einholen.</p>	<p><sup>1</sup> Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat <del>unter Auflage der Akten im Ratssaal</del> Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, <del>des Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> oder der davon betroffenen Behörde einholen.</p>
<p><b>§ 57</b> Verfahrensarten, Bekanntgabe</p> <p><sup>1</sup> Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.</p>	<p><sup>1bis</sup> Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> gemäss § 58 Abs. 1 Ziff. 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.</p>
	<p><b>§ 57a</b> Annahme Wahl</p>

<sup>1)</sup> RB [162](#)

<sup>2)</sup> RB [162](#)

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p><sup>1</sup> Wer gewählt ist, die Wahl aber nicht annehmen will, muss dies unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Resultats tun.</p> <p><sup>2</sup> Wer gewählt ist und geltend macht, sie oder er benötige eine kurze Bedenkzeit, muss dafür einen Ordnungsantrag stellen.</p>
<p><b>§ 58</b> Geheime Wahl</p> <p><sup>1</sup> In geheimer Wahl werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;</li> <li>2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;</li> <li>3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;</li> <li>4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;</li> <li>5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;</li> <li>6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;</li> <li>7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin;</li> <li>8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonbank;</li> <li>9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und <del>der Vizepräsident</del><u>die Vizepräsidentin</u> oder <del>die Vizepräsidentin</del><u>der Vizepräsident</u> des Grossen Rates<u>Rats</u>;</li> <li>2. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und <del>der Vizepräsident</del><u>die Vizepräsidentin</u> oder <del>die Vizepräsidentin</del><u>der Vizepräsident</u> des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>;</li> <li>3. <del>der Staatsschreiber</del><u>die Staatsschreiberin</u> oder <del>die Staatsschreiberin</del><u>der Staatsschreiber</u>;</li> <li>4. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;</li> <li>5. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u>, <del>der Vizepräsident</del><u>der Präsident</u>, <del>die Vizepräsidentin</del><u>die Vizepräsidentin</u> oder <del>die Vizepräsidentin</del><u>der Vizepräsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;</li> <li>6. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;</li> <li>7. <del>der Generalstaatsanwalt</del><u>die Generalstaatsanwältin</u> oder <del>die Generalstaatsanwältin</del><u>der Generalstaatsanwalt</u>;</li> <li>8. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u> und die Mitglieder des Bankrates<u>Bankrats</u> der Kantonbank;</li> <li>9. die Mitglieder des Verwaltungsrates<u>Verwaltungsrats</u> der Gebäudeversicherung;</li> </ol>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.</p> <p><sup>4</sup> Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlresultats, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet.</p> <p><sup>5</sup> Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.</p>	<p>10. <del>der Präsident</del><u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del><u>der Präsident</u>, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen;</p> <p>11. die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Finanzkontrolle;</p> <p>12. die ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder ausserordentlichen Berufsrichter der Bezirksgerichte.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des <del>Ratssekretariates</del><u>Ratssekretariats</u> ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.</p>
<p><b>§ 59</b> Offene Wahl</p> <p><sup>1</sup> Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>2</sup> Offene Wahl ist möglich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Sekretariates und die Stimmzählenden des Rates;</li> <li>2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen;</li> <li>3. die Revisionsstelle der Kantonalbank;</li> <li>4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des <del>Sekretariates</del><u>Sekretariats</u> und die Stimmzählenden des Rates<u>Rats</u> sowie die <u>Beisitzenden des Büros</u>;</li> <li>2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Abs. 1 und aus deren Mitte die <u>Präsidenten</u><u>Präsidentinnen</u> oder die <u>Präsidentinnen</u><u>Präsidenten</u>;</li> </ol>
<p><b>§ 60</b> Ständige Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Zur Vorberatung seiner Geschäfte wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;</li> <li>2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern;</li> <li>3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;</li> <li>4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten oder Präsidentinnen in Einzelwahl zu wählen.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Vorberatung <del>seiner Geschäfte von</del> <u>Geschäften gemäss § 62 bis § 66a</u> wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer <del>von vier Jahren</del><u>einer Legislatur</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.;</li> <li>5. eine Kommission für Klima, Energie und Umwelt von dreizehn Mitgliedern.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die <u>Präsidenten</u><u>Präsidentinnen</u> oder <u>Präsidentinnen</u><u>Präsidenten</u> in Einzelwahl zu wählen.</p>
<p><b>§ 60a</b> Spezialkommissionen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>1</sup> Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</p>	<p><del><sup>1</sup> Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</del></p> <p><u><sup>1</sup> Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen sind nichtständige Kommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Das Büro wählt sie zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte, insbesondere von Gesetzesvorlagen. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben.</u></p> <p><sup>2</sup> Das Büro kann Spezialkommissionen mit weiteren Aufgaben beauftragen.</p>
<p><b>§ 60c</b> Protokollführung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</del></p> <p><u><sup>1</sup> Die Kantonalekantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</u></p>
<p><b>§ 61</b> Vertretung der Fraktionen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu.</p> <p><sup>1bis</sup> Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben.</p> <p><sup>1ter</sup> Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p>	<p><del><sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu.</del></p> <p><u><sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. <u>Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Für diesen Verteilschlüssel werden sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate angewendet. Bei den übrigen Kommissionen gelten für den Schlüssel sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Grossratsmandate.</u></u></p> <p><sup>1ter</sup> <u>BestandesänderungenBestandsänderungen</u> einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Abs. 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>	<p><sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss <del>§ 60 Abs. 1</del> während <u>§ 60 Abs. 1 im Verlauf</u> der <u>Amtsdauer</u> <u>Legislatur</u> aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.</p>
<p><b>§ 62</b> Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;</li><li>2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</li><li>3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.</p> <p><sup>3</sup> Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte <del>Kantonale</del> <u>kantonale</u> Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</li><li>3. Prüfung der Geschäftsberichte <del>der Regierung</del> <u>des Regierungsrats</u> und der selbständigen Anstalten.</li></ol>
<p><b>§ 63</b> Justizkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p>1. parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;</p> <p>2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;</p> <p>3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren<sup>1)</sup>;</p> <p>4. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes;</p> <p>5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.</p>	<p>3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates<u>Rats</u> über das Begnadigungsverfahren<sup>2)</sup>;</p> <p><sup>3</sup> Die Justizkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die Justizkommission verantwortlich.</p>
<p><b>§ 64</b> Raumplanungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Vorlagen über die Raumplanung und die erforderliche Antragstellung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden <u>Vorlagen-Berichte, Konzepte und Beschlüsse</u> über die Raumplanung, <u>insbesondere über den Kantonalen Richtplan</u>, und <u>für</u> die erforderliche Antragstellung.</p>
<p><b>§ 66</b> Gesetzgebungs- und Redaktionskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des <u>RegierungsratesRegierungsrats</u> bei.</p>

<sup>1)</sup> RB [171.12](#)

<sup>2)</sup> RB [171.12](#)

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<p><b>§ 66a</b> Kommission für Klima, Energie und Umwelt</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt ist zuständig für die Vorbera- tung der vom Rat zu behandelnden Berichte, Konzepte und Beschlüsse über Klima-, Energie- und Umweltthemen und für die erforderliche Antragstellung.</p>
<p><b>§ 68</b> Kommissionssitzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.</p> <p><sup>3</sup> Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.</p> <p><sup>5</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon aus- nahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Ber- atungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kom- missionsprotokolle grundsätzlich zugänglich.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Er- gebnisse der Beratungen informieren wollen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des <del>Regierungsrates</del><u>Regierungsrats</u> bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehö- ren.</p> <p><sup>5</sup> Die Ratsmitglieder sind <u>nach Vorliegen des Kommissionsberichts</u> berechtigt, Einsicht in <u>alle</u> Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. <u>Davon</u> <u>ausgenommen sind</u> Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt, <u>kommunaler</u> <u>und kantonaler Aufsichtscommissionen</u>. Die Kommissionen können <u>Kommission</u> <u>kann ausnahmsweise in weiteren Fällen beschliessen, dass Protokolle die Ein-</u> <u>sicht aufzuschieben oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln</u> <u>sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Ab-</u> <u>schluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zu-</u> <u>gänglich auszuschliessen. In strittigen Fällen entscheidet das Büro abschlies-</u> <u>send.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
<p><b>§ 70</b> Fraktionspräsidienkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin. Er oder sie wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann auch durch das Ratspräsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem <del>Ratspräsidium</del><u>Präsidium</u> und dem <del>Ratsvizepräsidium</del><u>Vizepräsidium</u> die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines <del>Fraktionspräsidenten</del><u>einer Fraktionspräsidentin</u> oder einer <del>Fraktionspräsidentin</del><u>eines Fraktionspräsidenten</u>. <del>Sie</del> <u>Sie</u> oder <del>sie</del><u>er</u> wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann auch durch das <del>Ratspräsidium</del><u>Präsidium</u> oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.</p>
<p><b>§ 71</b> Fraktionssitzungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates <u>Rats</u> Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.</p>
<p><b>§ 75</b> Revision</p> <p><sup>1</sup> Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.</p>	<p><sup>1</sup> Mit einer Motion kann dem Büro <del>des Rates</del> der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.</p>
<p><b>§ 77</b> Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1991 und das Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons Thurgau vom 4. September 1865 werden aufgehoben.</p>	<p><b>§ 77 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 78</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.</p>	<p><b>§ 78 Aufgehoben.</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.